



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -

61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rödl
Eingang 1 - Zimmer: 509
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

1. März 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 20.12.2017, hier eingegangen am 21.12.2017

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 3) und zum Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2018

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 legt die Stadt Neu-Anspach erstmals seit Einführung der doppischen Haushaltswirtschaft einen im ordentlichen Ergebnis ausgeglichenen (tatsächlich sogar einen geringfügigen Überschuss in Höhe von 12,0 TEUR erwirtschaftenden) Ergebnishaushalt vor. Die mittelfristige Ergebnisplanung setzt diese Entwicklung mit der Ausweisung von jeweils deutlicheren Überschüssen im ordentlichen Ergebnis (347,4 TEUR in 2019, 386,9 TEUR in 2020 und 877,3 TEUR in 2021) fort. Die Stadt Neu-Anspach erfüllt damit für das Haushaltsjahr 2018 das gesetzliche Gebot des § 92 Abs. 4 HGO, haushaltstechnisch auf den Ergebnishaushalt bezogen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Darüber hinaus erfüllt die Stadt Neu-Anspach auch die Vorgabe des § 3 Abs. 3 der zum 31.12.2016 in Kraft getretenen Änderung der GemHVO, wonach die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit (2.394,6 TEUR) mindestens so hoch sein soll, dass

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung der Kredite (1.302. TEUR) gleistet werden können. Auch für die drei Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung ist jeweils die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs.3 GemHVO vorgesehen.

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (§ 92 Abs. 4 Nr. 1 HGO) oder wenn der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Gemäß dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept bestehen kumulierte Defizite in einer Höhe von 10,5 Mio. EUR und somit ein entsprechend hoher Konsolidierungsbedarf.

Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses sind nicht vorhanden. Der nach § 92 Abs. 4 Nr. 2 HGO erforderliche Ausgleich der defizitären ordentlichen Ergebnisse in den Jahresabschlüssen der vergangenen Haushaltsjahre ist auf diesem Wege demnach nicht möglich. Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist daher (trotz Ausgleichs des aktuellen Haushalts) nach wie vor die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

II. Genehmigungen zum Haushaltsplan 2018

1. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Die für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **6.436.450,00 EUR** bedürfen keiner Genehmigung.

2. Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von **15.000.000,00 EUR** wird erteilt.

III. Auflagen zum Haushaltsplan 2018

Im Interesse einer weiteren Haushaltskonsolidierung wird die vorgenannte Genehmigung an die Einhaltung der nachfolgenden Auflagen geknüpft:

1. Die Haushaltskonsolidierung ist mit dem Ziel, den erreichten Haushaltsausgleich zu sichern, fortzuführen. Unabdingbare Voraussetzung zukünftiger Haushaltsgenehmigungen bleibt weiterhin jeweils ein sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Zudem ist auch zukünftig die Tilgungsleistung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (§ 3 Abs. 3 GemHVO). Ergänzend ist mit der Haushaltssicherung der Abbau der über mehrere Jahre aufgelaufenen Fehlbeträge zu forcieren. Grundsätzlich wird dies nur durch die Erwirtschaftung von Überschüssen im Ergebnishaushalt möglich sein. Auch wenn es von Seiten des Landes bislang keine konkreten Vorgaben zum Abbau der Altfehlbeträge gibt, sollte ein Abbaupfad mit dem Zeitraum zur Erreichung des Konsolidierungsziels aufgestellt werden, nicht zuletzt, um den jeweils aktuellen Stand der Konsolidierung feststellen zu können und die jeweils erwirtschafteten Überschüsse für den Abbau der Fehlbeträge zu sichern. Der Gesetzentwurf zur Hessenkasse sieht vor, durch erneute Änderung des § 25 Abs. 3 GemHVO die (einmalige) Möglichkeit zu eröffnen, im Jahresabschluss 2018 die bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Die im Haushaltssicherungskonzept getroffene Feststellung, aufgrund dessen möglicherweise ab 2019 auf eine Fortschreibung des Haus-

haltssicherungskonzeptes verzichten zu können, ist vor dem Hintergrund, dass das Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach zwischenzeitlich aufgezehrt und auf der Aktiv-Seite der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist (vgl. Jahresabschlüsse 2014, 2015), als kritisch anzusehen.

2. Um die Einhaltung der Planansätze im Haushaltsjahr 2018 zu sichern, sind im Ergebnishaushalt nur die Ausgaben zu leisten, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die – bei Anlegung eines strengen Maßstabes – dringend erforderlich sind (Prüfraster für freiwillige Leistungen gemäß Ziffer 6 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte). Auch bei Pflichtleistungen sind Ermessensspielräume für Einsparungen zu nutzen.
3. Im Haushaltsvollzug 2018 sind jeweils die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungen sowie für die Personal- und Versorgungsaufwendungen einzuhalten. Abweichungen im Vollzug sind nur aufgrund tariflich bedingter Lohnsteigerungen zulässig. Auf eine Ausweitung des Stellenplanes ist zu verzichten. Unabweisbarer Personalbedarf ist durch interne Maßnahmen auszugleichen. Über die bereits bestehenden IKZ-Projekte hinaus sind die Möglichkeiten weiterer Interkommunaler Zusammenarbeit zu prüfen.
4. Eine Genehmigungsbedürftigkeit des Gesamtbetrages der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 4 HGO besteht nicht, da nach der Finanzplanung in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind (2019 – 5.520,0 TEUR; 2020 – 821,0 TEUR; 2021 – 96,0 TEUR) keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
5. Der Umfang der Kassenkredite beträgt 15.000.000,00 EUR. Mit der Aufnahme von Kassenkrediten soll die kurzfristige und unterjährige Liquidität der Gemeindekasse sichergestellt werden. Dazu gehört auch die kurzfristige Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen, nicht jedoch die Nutzung als Investitionskredit oder als „Vorratskredit“. Der Kassenkreditrahmen ist nach dem vom Land Hessen vorgegebenen Berechnungsmuster zur Feststellung des zulässigen Höchstbetrages der Kassenkredite (Liquiditätsplanung) genehmigungsfähig. Der ausgewiesene Höchstbetrag der Kassenkredite konnte somit genehmigt werden. Gemäß Ziffer II.2 a des Finanzplanungserlasses 2018-2021 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.09.2017 sind im Haushaltsjahr 2018 neu aufgenommene Kassenkredite grundsätzlich unterjährig zurückzuführen.

Gemäß Finanzhaushalt und mittelfristiger Finanzplanung ist die Liquidität der Stadt Neu-Anspach im laufenden Haushaltsjahr wie auch in den kommenden drei Jahren gesichert. In diesem Zusammenhang gilt es aber zu berücksichtigen, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 neben der Tilgung auch der Beitrag zur Hessenkasse aus der laufenden Verwaltung erwirtschaftet werden muss und damit die Liquidität schmälert.

Unter Hinweis auf § 106 Abs. 1 HGO, wonach die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat, wird unter Ziffer II.2 a des Finanzplanungserlasses 2018-2021 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.09.2017 dringend angeraten, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel sollte in der Regel mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre betragen.

6. Das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 setzt gemäß Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses 2018-2021 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.09.2017 die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und die Vorlage zur Prüfung voraus. Die Stadt Neu-Anspach hat nachweislich den Jahresabschluss 2016 (wie auch die vorangegangenen Abschlüsse der Jahre 2009 bis 2015) aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt.
7. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.



Ulrich Krebs
Landrat

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2018 für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von

15.000.000,00 EUR

(in Worten: Fünfzehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. März 2018
- 90.16 -

Der Landrat
des Hochtaunuskreises




Ulrich Krebs
Landrat